



1040 BRÜSSEL
rue de la Loi 70 - Wetstraat 70
Tel. 02/230 89 45

23-03-1989

[REDACTED]

I/SCHREIBEN VOM

I/REF.

U/REF.

BEILAGEN

19.214/11/PD

BETRIFFT: Aushändigung der neuen Personalausweise.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Während ihrer Sitzung vom 1. Dezember 1988 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle den Inhalt Ihres Briefes vom 27. Oktober 1988 zur Kenntnis genommen, und dies nicht ohne Erstaunen.

Was die Akte der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle Nr. 19.214 vom 26. Mai 1988, auf die Sie hinweisen, angeht, so steht fest, dass auf der linken oberen Ecke der in französischer Sprache abgefassten Aufforderung wohl der Vermerk Sankt Vith stand. Es ist um zu vermeiden, dass dieser unkorrekte Gebrauch seitens der Gesellschaft IDOC andauert, dass das Nationalregister durch den Minister des Innern benachrichtigt worden ist. Der Text des Gutachtens ist in diesem Punkt ganz deutlich.

In Ihrem vorerwähnten Brief weisen Sie ebenfalls auf Ihre Klage vom 24. März 1988 bezüglich des Gebrauchs der deutschen Sprache auf Verwaltungspapieren hin.

Diese Klage ist Gegenstand der Akte 20.046 gewesen; sie ist während der Sitzung vom 26. Mai 1988 untersucht worden, aber der Gutachtenentwurf hat erst am 22. September 1988 genehmigt werden können. Nachdem es in deutscher Sprache übersetzt worden ist, ist das Gutachten Ihnen am 10. November 1988 zugestellt worden.

So hat Ihr Brief vom 22. März 1988 bezüglich der Zweisprachigkeit der Strassennamen das Anlegen der Akte Nr. 20.039 veranlasst, die auch während der Sitzung vom 26. Mai 1988 untersucht worden ist. Das Gutachten ist am 22. September 1988 genehmigt worden und wird Ihnen bald zugestellt werden.

.../..

Das Gutachten der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle Nr. 1547 vom 16. Juni 1966 betraf die Stadt Eupen. Es ist im Sprachenkodex, der von UGA herausgegeben wird, publiziert worden.

Ich erinnere Sie daran, dass die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle bereits in ihrem Gutachten Nr. 11.180-11.181 vom 4. Dezember 1980 im Zusammenhang mit den Strassennamen im Deutschsprachigen Gebiet Stellung bezogen hat. Dieses Gutachten ist Ihnen am 30. April 1981 zugestellt worden.

In einem ganz anderen Zusammenhang nimmt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle Ihre Bemerkung über die Schreibweise von "SANKT-VITH" zur Kenntnis. Sie bestätigt ihre Bemerkung im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Briefpapier mit deutsch-französischem Briefkopf, von Briefumschlägen mit deutsch-französischer Aufschrift oder von einem zweisprachigen Stempel auf Korrespondenz in deutscher Sprache.

Darf ich Sie bitten, mir mitzuteilen, ob Sie für die Zukunft über das Material und die Dokumente verfügen, die Sie brauchen um sich nach den Sprachengesetzen zu richten.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

DER VORSITZENDE

